

# Ausbildungsreglement

# für (Jung-) Bläser- und Perkussionsausbildung

(nachfolgend (J)BPA genannt)

Dieses Reglement ordnet die Grundsätze der von der Pfarreimusik Wünnewil-Flamatt (nachfolgend PMWF genannt) angebotenen Ausbildung von (Jung-) Bläser/-innen und Perkussionisten/-innen (nachfolgend Absolventen genannt).

# Inhaltsverzeichnis

1	Zie	le der Ausbildung	2
^	A		•
4		sbildungskonzept	
	2.1	Stufen	
	2.2	Musikalische Früherziehung	
		Instrumentalunterricht	
	2.4	Jugendmusik	
		Lernkontrolle	
	2.5.		
	2.5.2	2 Öffentliche Audition (Vorspiel)	3
3	Ube	ertritt in die Pfarreimusik	3
4	Kos	sten	3
	4.1	Instrument	
		Preise	
		Materialkosten	
		Verpflichtung	
	4.4		
	4.4.2	, ,	
	4.4.		
	4.4.4	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
			_
5	Orc	ganisatorisches	=
		Anmeldung	
	5.2	Eintrittsalter	
	_	Absenzen / Ausfall der Lektion	
	5.4	Ferien	
	5.5	Austritt	
		Zuständigkeit / Ansprechperson	
	5.0 5.7	Inkrafttreten (	
	ວ./	IIIKIAILIELEII	.)

# 1 Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung soll interessierten Jugendlichen und Erwachsenen ermöglichen, ein in der Blasmusik gebräuchliches Instrument zu erlernen.

Die PMWF erwartet, dass die Absolventen nach erfolgter Ausbildung Mitglied in der PMWF werden.

Den Absolventen soll eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung durch musikalische Betätigung geboten werden.

Die Kameradschaft und der Teamgeist sollen gefördert werden.

# 2 Ausbildungskonzept

Die gesamte Ausbildung untersteht der PMWF, insbesondere deren Musikkommission.

#### 2.1 Stufen

Die Ausbildung ist in Stufen (1-6) eingeteilt. Dies soll sämtlichen Absolventen eine umfassende Ausbildung ermöglichen. Eine Stufe entspricht einem Ausbildungsjahr (jeweils von August bis Juni).

## 2.2 Musikalische Früherziehung

Die musikalische Früherziehung bildet die Grundlage zum Erlernen eines Instrumentes. Prinzipiell ist es sinnvoll, wenn dieser Kurs vorgängig besucht wurde.

#### 2.3 Instrumentalunterricht

Der Unterricht findet bei ausgewählten Instrumental-Lehrern statt. Es besteht die Möglichkeit, den Unterricht ausserhalb der PMWF zu besuchen (Musikschule, Konservatorium) und in Absprache mit der Jungendmusik-Leitung in die Jugendmusik bzw. die PMWF einzutreten. Für die Auswahl der Ausbildner ist die Pfarreimusik verantwortlich. Diese Fachkräfte (z.B. Studenten am Konservatorium oder mit Lehrdiplom) entsprechen den Qualitätsansprüchen der PMWF. Das heisst, sie sind musikalisch und pädagogisch kompetent und stehen unter der Aufsicht der PMWF.

Eine Instrumentallektion dauert in den ersten beiden Stufen 30 Minuten und in den folgenden Stufen 45 Minuten.

# 2.4 Jugendmusik

Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens (Motivation) wurde eine Jugendmusik gegründet.

Verfolgt zwei Ziele:

- 1) Vorbereitung Pfarreimusik
- 2) Vorbereitung eigene Auftritte
- 3) Kameradschaft + Teamgeist

Das Zusammenspiel erfolgt zusätzlich wöchentlich zum Instrumentalunterricht. Die Dauer einer Probe beträgt 60 Minuten (in den Schulferien findet keine Probe statt).

In der Jugendmusik sind sämtliche Absolventen ab der 3. Stufe integriert. Je nach Ergebnis des 1. Stufentestes ist ein Mitspiel bereits ab der 2. Stufe denkbar.

Es ist möglich, dass Interessierte, welche die Ausbildung nicht in der (J)BPA absolvieren in der Jugendmusik mitspielen können.

Die musikalische Leitung der Jugendmusik obliegt einer ausgewiesenen Fachkraft, welche durch die Pfarreimusik bestimmt wird.

#### 2.5 Lernkontrolle

#### 2.5.1 Interner Stufentest

Am Ende jedes Ausbildungsjahres wird ein interner Stufentest durchgeführt. Jeder Absolvent kann das Erlernte vortragen. Der Test beinhaltet das Vorspiel von Tonleitern und eines Selbstwahlstückes. Der Prüfungsinhalt basiert auf den Lernzielen, welche bei Ausbildungsbeginn mitgeteilt werden.

Das Bestehen dieses Testes ist erforderlich, um in die nächsthöhere Ausbildungsstufe aufzusteigen. Bei Nichtbestehen des Testes kann dieser nach Absprache später wiederholt werden.

# 2.5.2 Öffentliche Audition (Vorspiel)

Am Ende jedes Ausbildungsjahres wird eine öffentliche Audition durchgeführt. Da kann der Absolvent ein Stück seiner Wahl (einzeln oder in kleinen Gruppen) vor Publikum (Eltern, Bekannte und Musikanten) zum Besten geben.

# 3 Übertritt in die Pfarreimusik

Nach Bestehen des 6. Stufentests erfolgt der Übertritt in die PMWF. Je nach Ergebnis des Stufentests ist ein Mitspiel bereits früher möglich. Bedingung ist jedoch, dass die Proben der PMWF von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr besucht werden.

Das Mitspielen in der Jugendmusik ist in Absprache mit dem musikalischen Leiter auch weiterhin erwünscht.

Es wird empfohlen, dass auch nach abgeschlossener Ausbildung in der PMWF der Unterricht in Form von Weiterbildung (Weiterbildungsreglement) fortgesetzt wird.

#### 4 Kosten

#### 4.1 Instrument

Das zur Ausbildung notwendige Instrument ist selber zu organisieren. Im Musikhandel können Instrumente gemietet werden. Die PMWF steht gerne mit Ratschlägen zur Seite.

## 4.2 Preise

Die nachfolgend aufgeführten Ausbildungskosten beziehen sich auf die Ausbildung eines Absolventen durch die PMWF.

Die Kosten werden halbjährlich (Semester) in Rechnung gestellt. Bei vorzeitigem Austritt während eines Ausbildungsjahres bleiben die Kursgebühren für das gesamte entsprechende Semester geschuldet.

Ausbildungs-	Effektiv entstehende Ausbildungskosten pro Absolvent	Totalkosten in CHF pro Jahr	Kostenverteilung		
jahr (2 Semester)			Absolventen	Gemeinde	PMW
1.	Instrumentalunterricht (35L) à 30 Min.	1090	650	400	40
2.	Instrumentalunterricht (35L) à 30 Min.	1090	650	400	40
3.	Jugendmusik Instrumentalunterricht (35L) à 45 Min.	1900	990	400	510
4.	Jugendmusik Instrumentalunterricht (35L) à 45 Min.	1900	990	400	510
5.	Jugendmusik Instrumentalunterricht (35L) à 45 Min.	1900	990	400	510
6.	Jugendmusik Instrumentalunterricht (35L) à 45 Min.	1900	990	400	510
Total 6 Jahre A	usbildung	9780	5260	2400	2120

Das Mitspielen in der Jugendmusik ist in den Totalkosten eingerechnet.

#### 4.3 Materialkosten

Das Noten- und Unterrichtsmaterial ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird von den Absolventen übernommen. Hingegen ist das Notenmaterial für die Jugendmusik in den Preisen inbegriffen.

## 4.4 Verpflichtung

Die PMWF investiert jährlich einen grossen Teil ihrer Einnahmen in die Ausbildung und Weiterbildung von (Jung-) Bläser/-innen und Perkussionisten/-innen. Aufgrund von Erfahrungswerten ist es unumgänglich, mittels einer Verpflichtung diese Kosten unter Kontrolle zu halten.

Die PMWF zahlt an die gesamte Ausbildung max. CHF 2120.-- (siehe 4.2). Bleibt ein ausgebildeter Absolvent nicht mind. 2 Jahre nach der Ausbildung in der PMWF (Startzeitpunkt = Eintrittsdatum), so sind 50 % des Kostenanteils der PMWF (also max. CHF 1060.--) pro Rata geschuldet.

#### 4.4.1 Verpflichtungsfrei

Verpflichtungsfrei bleiben Absolventen, welche nach Abschluss der Ausbildung während mind. 2 Jahren in der PMWF mitspielen.

#### 4.4.2 Verpflichtung bei Austritt während der Ausbildung

Beispiel: Austritt nach zwei Ausbildungsjahren (Ende Stufe 2):

Kosten PMWF CHF 80.--, 50 % geschuldeter Kostenanteil = CHF 40.--

#### 4.4.3 Verpflichtung bei Austritt nach der Ausbildung

Austritt nach Absolvierung der Ausbildung (also als Aktiver in der PMWF), aber vor Ablauf der Verpflichtungszeit.

**Beispiel:** Verlässt ein Ausbildungs-Absolvent die PMWF nach einem Jahr:

Kosten PMWF max. CHF 2120.--, 50 % geschuldeter Kostenanteil = CHF 1060.--

Geteilt durch 24 Monatsraten (= 2 Jahre) = CHF 44.15

1 Jahr Aktiv in der PMW, d.h. 12 Raten werden abgezogen, 12 Raten bleiben ge-

schuldet. Geschuldeter Betrag = CHF 529.80

Die Dauer allfällig während der Aktivzeit in der PMWF erhaltener Dispensen kann bei vorstehender Berechnung nicht in Anrechnung gebracht werden.

#### 4.4.4 Sonderfälle

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.

# 5 Organisatorisches

# 5.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit beigelegtem Anmeldeformular.

#### 5.2 Eintrittsalter

Das empfohlene Mindestalter für die Ausbildungsstufe 1 ist 9 Jahre.

# 5.3 Absenzen / Ausfall der Lektion

Kann der Absolvent am Unterricht nicht teilnehmen (krankheitshalber, Schullager, etc.), muss der Musiklehrer 24 Stunden vorher benachrichtigt werden. Die durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallenden Lektionen werden vor- oder nachgeholt. Die durch den Absolventen ausfallenden Lektionen werden nicht vor- oder nachgeholt.

#### 5.4 Ferien

Während den Schulferien und Feiertagen findet kein Unterricht statt.

# 5.5 Austritt

Austritte sind jeweils durch schriftliche Mitteilung auf Semesterende möglich (Ende Januar / Juni).

# 5.6 Zuständigkeit / Ansprechperson

Der Vorstand bezeichnet eine zuständige Person.

## 5.7 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige der Saison 2010/2011 und tritt auf die Saison 2018/2019 in Kraft. Es kann vom Vorstand jeweils auf Saisonbeginn geändert werden. Durch Unterzeichnen des Anmeldeformulars bestätigen die Absolventen, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter, die Kenntnisnahme dieses Reglements und erklären sich damit gleichzeitig einverstanden.

Wünnewil, 17. April 2018

Der Präsident

Markus Zollet

Die Präsidentin der Musikkommission

Judith Fasel-Meier